



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
Postfach 7121  
24171 Kiel

nachrichtlich  
Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

28. Juli 2011

**Dataport / Gemeinsames Kommunalunternehmen  
Teilweise Freistellung von der Trägerhaftung nach § 2 Abs. 5 Dataport-Staatsvertrag**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Bezug nehmend auf meinen Bericht vom 30. Mai 2011 (Umdruck 17/2387) möchte ich Sie über den Fortgang in dieser Angelegenheit informieren.

In meinem Bericht hatte ich Ihnen dargelegt, dass den schleswig-holsteinischen Kommunen mittels der Beteiligung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens an Dataport ermöglicht werden soll, ihren Beschaffungsbedarf bei Dataport im Wege des sog. In-House-Geschäftes, d. h. ohne Bindung an das Vergaberecht, decken zu können.

Die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an Dataport soll erfolgen, indem das Land Schleswig-Holstein 50 % seines Anteils an dem Stammkapital von Dataport in Höhe von 7,5 Mio. € und damit teilweise die Trägerschaft an Dataport auf das gemeinsame Kommunalunternehmen überträgt. Dies hätte zur Folge, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Dataport-Staatsvertrag entsprechend seinem Anteil in die Trägerhaftung eintreten würde.

Um sicherzustellen, dass die Beteiligung an dem gemeinsamen Kommunalunternehmen in einem angemessenen Umfang zu der Leistungsfähigkeit der Kommunen steht, ist beabsichtigt, die Trägerhaftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch eine teilweise Haftungsfreistellung seitens des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 10 Mio. € zu begrenzen. Das Land Schleswig-Holstein kann aus dieser Haftungsfreistellung lediglich subsidiär in Anspruch genommen werden, d. h. erst wenn der auf das gemeinsame Kommunalunternehmen übertragene Anteil am Stammkapital von Dataport aufgebraucht ist. Wie bereits in meinem Bericht vom 30. Mai 2011 dargestellt, erscheint eine Inanspruchnahme des Landes Schleswig-Holstein als eine rein theoretische Annahme. Ein Haftungsrisiko für die an dem gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligten Kommunen entsteht erst, wenn Dataport einen Gesamtschuldenstand von mehr als 101,5 Mio. € aufwiese.

Die Einwerbung der für die teilweise Haftungsfreistellung erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigung im Rahmen des nächsten Haushaltsgesetzes soll den Kommunalen Landesverbänden und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen mittels eines rechtlich nicht bindenden „letter of intent“ in Aussicht gestellt werden.

Die Landesregierung hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Olaf Bastian